

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.07.2011

Geschäftszahl

AW 2011/07/0007

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie AW 2011/07/0025 B 10. Juni 2011 RS 1

(Hier: Feststellung, dass Grundstücke kein Gemeindegut und daher auch nicht an Tir FIVfLG Novelle 2010 gebunden sind.)

Stammrechtssatz

Nichtstattgebung - Feststellung von Gemeindegut - Der in Beschwerde gezogene Bescheid der belangten Behörde ist ein Feststellungsbescheid, mit dem die belangte Behörde die Feststellung getroffen hat, dass bestimmte agrargemeinschaftliche Grundstücke der antragstellenden Agrargemeinschaft Gemeindegut iSd § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 Tir FIVfLG 1996 darstellen. Als Folge dieses rechtskräftigen Bescheides steht verbindlich fest, dass die antragstellende Agrargemeinschaft - in Bezug auf die im Spruch näher genannten Grundstücke - eine Agrargemeinschaft nach § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 legcit ist. Solche Agrargemeinschaften unterliegen seit der Tir FIVfLG-Novelle 2010 bestimmten besonderen Verpflichtungen.